

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus
z.H. Herrn Dr. Bernd Höchtel
Abteilung Recht 1: Europarecht, Agrar- u. Förde-
rungsrecht
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per Email: bernd.hoechtel@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLRT-Abt. Recht 1
GZ: 2020-0.829.045

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/105/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
20.01.2020

**Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über
Meldepflichten für bestimmte Marktordnungswaren (Agrarmarkttransparenzverord-
nung); STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und
nimmt wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert im Interesse der betroffenen Unternehmen,
dass in die nationale Verordnung zur Umsetzung der neuen EU-Regelungen zur Markttrans-
parenz nur jene Meldepflichten aufgenommen werden, die in der EU-Durchführungsver-
ordnung zwingend vorgesehen sind. Gerade in der durch die Pandemie herausfordernden
Zeit, die die Wirtschaft mit zusätzlichen Herausforderungen unterschiedlichster Art belas-
tet, wird jegliche zusätzliche Meldepflicht im Sinne einer Übererfüllung der EU-Vorgaben,
im Sinne eines Gold-Plating, strikt abgelehnt.

Neue Meldetatbestände sind für die Unternehmen mit Aufwand verbunden, mit Kosten für
neuer EDV-Technik und zusätzlichem Personal. Diese Kosten müssen in einem Verhältnis
zu einem Nutzen der Regelung stehen und können nur dann mit Verständnis von allen
Marktteilnehmern mitgetragen werden.

Ziel der neuen Meldepflichten ist die nationale Erhebung repräsentativer Preise wie auch
im Erwägungsgrund 10 zur Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 ausgeführt wird:

„Die Meldung ausschließlich repräsentativer Preise (z.B. Preise von Hauptmärkten und bedeutenden Marktteilnehmern....)“. Damit nicht alle Marktteilnehmer Preise melden müssen, hat man im Zuge der nationalen Umsetzung sogenannte „Auslöseschwellen“ für künftige Meldepflichten festgelegt. Wichtig ist dabei aus Sicht der betroffenen Wirtschaftskreise, dass unter Berücksichtigung des Datenschutzes Preismeldungen von mehreren Marktteilnehmern (mindestens 5 Marktteilnehmer je Erzeugnis) regelmäßig bei der AMA eingehen müssen, damit ein repräsentativer Preis für Österreich nach Brüssel gemeldet werden kann. Die Auslöseschwellen müssen generell so bestimmt werden, dass sie dem Zweck der Verordnung dienen, nämlich die Markttransparenz zu erhöhen, aber gleichzeitig soll ein kosteneffizienter Ansatz für die Berichterstattung über die Daten verfolgt werden und der Verwaltungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen auf ein Minimum begrenzt werden.

Das bisher erhaltene Feedback aus den verschiedenen Branchen zeigt, dass insbesondere bei den Erzeugnissen Industriebutter, Industriekäse, Geflügelfleisch (betrifft Preismeldungen anderer Marktteilnehmer der Ernährungswirtschaft), Mehl (kleine Mühlen), Zucker und Melasse (betrifft Preismeldungen für „Nicht-Lebensmittelverarbeiter“) ein „Nachjustieren“ (Absenken) der nationalen Auslöseschwellen notwendig ist.

II. Im Detail

Zu § 2 Zuständigkeit

Die Agrarmarkt Austria (AMA) als Marktordnungsstelle ist für die Vollziehung zuständig. Da es sich bei den künftigen Meldepflichten um höchst sensible Firmendaten, die dem Datenschutz unterliegen, handelt, erwarten sich alle davon betroffenen Wirtschaftskreise - auch aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen - eine lückenlos sichere Meldeschiene auf nationaler sowie auf EU-Ebene. Jeder Datenmissbrauch bzw. jede Möglichkeit von Daten-Leaks muss verhindert werden. Daher regen wir an, dass in der nationalen Verordnung eine Passage aufgenommen wird, die den Datenschutz explizit anspricht. Alle unternehmensspezifischen Daten müssen vollkommener Vertraulichkeit unterliegen, dürfen nur anonymisiert weitergegeben werden und das Prinzip der Vertraulichkeit (keine Weitergabe an unbefugte Dritte) muss in allen Fällen gewahrt werden. Auch müssen die einzelnen Datensätze soweit anonymisiert werden, dass nicht auf die Identität des jeweiligen Unternehmens geschlossen werden kann.

Die Datenübermittlung muss schnell und effizient seitens der Unternehmen von Statten gehen können. Wir gehen daher von der ehest möglichen Bereitstellung einer automatisierten Schnittstelle zur Dateneingabe aus.

Zu § 3 Z 1 Lebensmittelhandel

Der Begriff wird definiert als Betriebe mit mindestens 20 Filialen in Österreich. Eine vertiefende Recherche hat ergeben, dass bei einer Grenze von 20 Filialen auch kleine bzw. mittlere Unternehmen unter die Verordnung fallen würden, denen die Meldepflichten der Verordnung nicht zumutbar wären. Die Erwägungsgründe zur EU-Durchführungsverordnung 2019/1746 sehen dazu explizit vor, dass die Meldepflichten auf „bedeutende Marktteilnehmer“ zu reduzieren sind, um die administrativen Belastungen von kleinen und mittleren Unternehmen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher nachdrücklich, die Mindestgrenze der den Meldepflichten unterliegenden Betriebe des Lebensmittelhandels auf 100 Filialen hinaufzusetzen. Die repräsentative Erhebung der Marktdaten wäre auch so jedenfalls gewährleistet, da die vier größten Lebensmitteleinzel-

händler in Österreich zusammen eine Marktkonzentration von rund 93% aufweisen und jedenfalls unter die Meldepflicht fallen würden. Außerdem sollte, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ergänzt werden, dass für konzernverbundene Unternehmen eine konzernweite Sammelmeldung ausreicht.

Zu § 3 Z 7 Einkaufspreis

Der Begriff „Einkaufspreis“ wird im Entwurf als „Preis, der dem Käufer für die Ware in Rechnung gestellt wird, ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und abzüglich aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisnachlässe...“ definiert. Diese Begriffsbestimmung stiftet Verwirrung, insofern, da ein allfälliges Skonto automatisch abgezogen werden müsste. Wir ersuchen diese Bestimmung zu vereinfachen und im gesamten Text den Begriff „Einkaufspreis“ einheitlich zu verwenden. Insbesondere führt die Verwendung des Begriffes „Einkaufspreis (gewichteter Durchschnittspreis)“ in § 14 Abs 5 Z 1 zu weiterer Unklarheit, welcher Preis nun zu melden ist.

Weiters wird in Z 7 beschrieben, dass nicht nur die Einkaufspreise gemeldet werden sollen, sondern gleichzeitig verknüpft mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht. Gem. den Erläuterungen zum Entwurf soll so die Marktordnungsstelle den österreichweiten gewichteten Einkaufspreis ermitteln können. Dies geht über die in den EU-Verordnungen enthaltenen Vorschriften hinaus. So sieht z.B. die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 in ihren Anlagen keine verpflichtende Erhebung sowie Meldung von nationalen Mengen vor. Die EU-Vorgaben sprechen in den Anhängen I und II bis auf eine Ausnahme bei „Zucker“ nur von Mitteilungen bezüglich „repräsentativer Marktpreise“, „repräsentativer Einkaufspreise“, „repräsentativer Verkaufspreise“, „Großhandelspreise“ sowie „Durchschnittspreise“. „Gewichtete Durchschnittswerte“ mit Angabe der Gesamtmengen wird nur bei Zucker vorgeschrieben. Sonst wird eine „Gewichtung“ von Preisen nicht vorgegeben. Die neu vorgesehenen Meldepflichten von Verarbeitern und dem Lebensmittelhandel z.B. bei Butter, Käse, Geflügelfleisch, Weizenmehl, Zucker und Melasse auf Basis der Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 geben Preiserhebungen, aber keine Mengenerhebungen vor. Diese zusätzliche Meldepflicht für Mengen wird als „Gold-Plating“ abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen.

Zu §§ 14, 15, 17, 18 (Meldepflichten im Sektor Vieh und Fleisch)

Die Meldepflichten für den Sektor Vieh und Fleisch legen fest, dass Preise und Mengen zusätzlich getrennt nach Ursprungsland zu melden sind. In den technischen Fiches der EU-Kommission wird ausgeführt, dass sich die Bereitstellung der Daten auf Preise und Mengen bezieht und zum jetzigen Zeitpunkt eine ehrgeizigere Sammlung von Daten nicht gerechtfertigt wird. Die verlangte Meldung des Ursprungslandes stellt für uns ein klassisches „Gold-Plating“ dar und wird als überbordende Belastung der Wirtschaft abgelehnt. Sollte der Gesetzgeber trotzdem darauf bestehen, wird von der Wirtschaft eine mindestens 6 Monate lange Übergangsfrist verlangt, um sich auf die Eingabe dieser zusätzlichen Daten technologisch vorzubereiten.

Zu § 21 Abs 3 Monatsmeldungen Mühlen

Zur vorgesehenen „Auslöseschwelle“ von 10 000 t Weizen für verpflichtende Monatsmeldungen für Mühlen fordern wir eine Erhöhung auf zumindest 15 000 t jährliche Vermahlung von Weizen. Die klein strukturierten gewerblichen Mühlen sollten nicht übermäßig mit neuen bürokratischen Meldepflichten belastet werden.

Zu § 37 Z 3 Sektorspezifische Begriffsbestimmungen

Die Definition von „Erstankäufer“ in § 37 (3) des Entwurfs sieht vor, dass neben Erzeugerorganisationen auch „andere Erstankäufer“ meldepflichtig sein sollen, die jährlich mehr als 5 Millionen EUR Umsatz machen. Dies hätte allerdings zur Folge, dass hunderte kleine und mittelständische Obst- und Gemüsehandler unter die Verordnung fallen würden, da Handelsbetriebe sehr schnell einen Gesamtumsatz von 5 Millionen EUR erzielen. Dies wäre mit massiven administrativen Belastungen verbunden, die sachlich nicht gerechtfertigt sind.

Darüber hinaus ist eine Meldepflicht für kleinere Obst- und Gemüsehändler zur Erfüllung der Ziele der Markttransparenz auch gar nicht erforderlich, da eine kleine Anzahl von zentralen Erzeugerorganisationen in Österreich (zwischen 3 und 5 Unternehmen) für die betroffenen Erzeugnisse jeweils zwischen 60% und 80% des betroffenen Marktes ausmachen. Für die Repräsentanz der Marktpreise ist es daher absolut ausreichend, die Erzeugerorganisationen für die Meldung des „Erzeugerpreises“ meldepflichtig zu machen. Hunderte weitere dezentrale Händler, die jeweils nur einen minimalen Bruchteil des Marktes ausmachen, zusätzlich meldepflichtig zu machen, wäre absolut kontraproduktiv und wird vehement abgelehnt.

Wir fordern daher dringend eine Anpassung der Definition von „Erstankäufer“ und schlagen folgende Varianten vor: 1. Die Definition von „Erstankäufer“ wird beschränkt auf Einkaufsorganisationen, „andere“ Erstankäufer sind nicht meldepflichtig. 2. Erstankäufer: ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, das oder die Obst und Gemüse bei Erzeugern aufkauft, diese entweder sortiert und verpackt oder unverzüglich auf den Markt bringt und, sofern es oder sie keine Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen ist, einen jährlichen Mindestumsatz je Erzeugnis von 5 Millionen EUR haben. Durch die Ergänzung „je Erzeugnis“ wird sichergestellt, dass nur bedeutende Handelsunternehmen, die einen signifikanten Marktanteil für das betreffende Erzeugnis aufweisen, unter die Meldepflichten der VO fallen.

Zu § 38 Wochenmeldung

Die EU-Verordnung sieht im Bereich Obst- und Gemüse die Meldung von Preisen von lediglich fünf verschiedenen Erzeugnissen vor: Tomaten, Äpfel, Orangen, Pfirsiche und Nektarinen und Bananen. Der nationale Entwurf sieht jedoch eine Meldepflicht für Erstankäufer für nicht weniger als 31 verschiedene Obst- und Gemüseerzeugnisse vor und dies zudem wöchentlich getrennt nach konventioneller und biologischer Herstellung, und dies darüber hinaus nicht nur für Preise, sondern auch Mengen. In Österreich ist die betroffene Branche durch viele kleine Betriebe gekennzeichnet, die mit einer solchen exzessiven Meldepflichtung massiv administrativ belastet werden würden. Auch dies wird als „Gold-Plating“ vehement abgelehnt und die Liste der Erzeugnisse ist auf das erforderliche Mindestmaß unbedingt zu kürzen. Eine Branche, die derzeit als Zulieferer von Gastronomie und Tourismus sehr stark aufgrund der Lock-Down Beschränkungen unter Druck steht, mit einer weiteren bürokratischen Verpflichtung zu belasten, muss dringend überdacht werden.

Weitere Anmerkungen:

Wir gehen davon aus, dass österreichische Lohnveredelungsunternehmen sowie Unternehmen, die meldepflichtige MO-Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (Zollverfahren) verarbeiten, nicht meldepflichtig im Sinne der Verordnung sind.

Große Konzerne, die sowohl Einzelhandelsunternehmen als auch Großhandels-Outlets besitzen, kaufen oftmals als Konzern ein. Zum Zeitpunkt des Einkaufs ist noch nicht klar, welche Mengen zu welchen Preisen in den Einzelhandel bzw. den Großhandel gehen - eine

Fakturierung erfolgt erst ungefähr drei Wochen später. Nachdem nur der Einzelhandel vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst ist, wird es bei der Lieferung wöchentlicher Daten zu gewissen Unschärfen kommen.

Die Produktdefinitionen der Verordnung stimmen nicht mit der Nielsen bzw. ECR Definition überein, welche die Unternehmen größtenteils in ihren internen Systemen verwenden. Wir regen daher eine Vereinheitlichung im Sinne einer höheren Datenqualität an.

III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert, dass in die nationale Verordnung zur Umsetzung der Meldepflichten nur jene Meldetatbestände aufgenommen werden, die in den EU-Durchführungsverordnungen zwingend vorgesehen sind.

Jegliche zusätzlichen Meldepflichten lehnen wir als Gold-Plating besonders zu einem Zeitraum, in dem die Unternehmen durch die Pandemie besonders gefordert sind, strikt ab.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär